

62. Ist bei Berechnung des Ruhegehalts, nach dem sich die Unterstüzung bestimmt, die einem strafweise dienstentlassenen Beamten bewilligt ist, eine Gehaltsstufe zu berüchsichtigen, die er erst im Laufe des Dienststrafverfahrens hätte erreichen können?

Preuß. Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (GS. S. 59) — BDEstrO. — § 13 Abs. 1. Preuß. Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) § 2 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Januar 1940 i. S. R. (Rl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.) III 41/39.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand bei der verklagten Stadt im öffentlichen Beamtendienst. Er wurde wegen strafbarer Handlungen verhaftet. Das Strafverfahren endete zu einem Teil mit Freisprechung, zum anderen Teil mit Einstellung. Durch Verfügung vom 11. Januar, zugestellt am 13. Januar 1933, leitete darauf der Oberbürgermeister der Beklagten das förmliche Dienststrafverfahren gegen den Kläger ein und ordnete die Fortsetzung der schon zuvor ausgeführten Einbehaltung der Gehaltshälfte an. Das Verfahren fand seinen Abschluß durch Urteil des Dienststrafsenats des Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 1935, das auf Dienstentlassung des Klägers lautete, ihm jedoch lebenslang die Hälfte des Ruhegehalts als Unterstüzung zubilligte.

Der Kläger bemängelt im gegenwärtigen Rechtsstreit u. a. die Höhe der ihm auf Grund des Dienststrafurteils gezahlten Unterstüzung und fordert eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Mai 1935 bis zum 31. August 1937. Er hatte in den Vorinstanzen nur zum Teil Erfolg. Seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Nach Ausführungen über die Zulässigkeit der Revision wird fortgefahren:)

Sachlich streiten die Parteien nur noch darum, ob die dem Kläger durch das Dienststrafurteil als Unterstüzung zuerkannte Ruhegehaltshälfte nach einem Grundgehalt von 8100 oder von 8400 RM. zu berechnen sei. Die Berechnung geschieht gemäß § 12 des Preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Maßgebend ist dabei nach § 13 Abs. 1 der mit dem 1. April 1932 in

Kraft getretenen und deshalb schon auf das am 8. April 1935 gegen den Kläger ergangene Dienststrafurteil anwendbaren Preuß. Beamten-dienststrafordnung vom 27. Januar 1932 dasjenige Ruhegehalt, das der Kläger „im Zeitpunkt der Dienstentlassung erdient hätte“. Wenn das Dienststrafurteil ihm 50 Hundertteile „des erdienten Ruhegehalts“ als Unterstützung zuspricht, so drückt es sich ungenau aus. Wichtig ist allein die Ausdrucksweise des Gesetzes. Sie ist dadurch geboten, daß der zur Dienstentlassung verurteilte Beamte kein Ruhegehalt zu beanspruchen hat. Er verliert nach § 12 BDEstrO. den Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt usw., hat mithin im Zeitpunkte der Dienstentlassung in Wirklichkeit kein Ruhegehalt erdient. Daher kann für diesen Zeitpunkt nur von einem Ruhegehalle die Rede sein, das er ohne den im § 12 angeordneten Verlust erdient hätte, aber nicht erdient hat, und das deshalb für die Berechnung der dem Kläger als Unterstützung zugebilligten Ruhegehalts Hälfte unterstellt werden muß. Nach der vom Berufungsgericht geteilten richtigen Auffassung ist es das Ruhegehalt, das dem Kläger im Zeitpunkte der Dienstentlassung gebührt hätte, wenn er mit seiner Dienstentlassung in den Ruhestand getreten wäre, nach der irrigen Ansicht der Revision dagegen dasjenige, das ihm bei einer Zurruheetzung in diesem Zeitpunkte zugestanden hätte, wenn nicht auf Dienstentlassung erkannt worden wäre.

Jedes Ruhegehalt, also auch das hier in Frage kommende, welches der entlassene Kläger erdient hätte, bestimmt sich nach zwei Umständen: nach der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und nach dem ruhegehaltstfähigen Dienstinkommen. Jene lief beim Kläger, woran kein Zweifel besteht, bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des auf Dienstentlassung lautenden Urteils. Das ruhegehaltstfähige Dienstinkommen des Beamten ist das zuletzt bezogene, d. h. dasjenige, das ihm noch im Augenblick der Zurruheetzung zugestanden hatte. Für den dienstentlassenen Beamten tritt dabei nach dem Gesetz an Stelle des Zeitpunktes der Zurruheetzung der der Entlassung. Dem Kläger stand aber in diesem Zeitpunkte nur ein Grundgehalt von 8100 RM., nicht von 8400 RM. zu. Er hatte allerdings die Gehaltsstufe von 8100 RM. schon mit dem 1. Oktober 1931 erreicht und hätte am 1. Oktober 1933 das Endgrundgehalt der Gruppe A 2b des unstrittig gemäß Ortsjahzung auf ihn anwendbaren Preuß. Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) nach dessen § 2 Abs. 1 erreichen müssen. § 2 Abs. 2, dessen erster Satz dem planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch auf das Aufsteigen im Grundgehalle gibt, fährt dann aber

fort: „Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren . . . schwebt. . . . Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens“. Der Anspruch des Klägers auf die an sich am 1. Oktober 1933 fällig gewesene Zulage von 300 RM. war danach zunächst durch das Dienststrafverfahren gehemmt und ist dann durch seine Dienstentlassung erloschen. Also hätte er auch in deren Zeitpunkte nur ein Ruhegehalt nach einem Grundgehalte von 8100 RM. erdient.

Zu der von der Revision vertretenen weitergehenden Unterstellung des Ruhegehalts, das der Kläger bei Rechtskraft des Dienststrafurteils erdient hätte, wenn er nicht mit Entlassung bestraft worden wäre, zwingen weder Wortlaut noch Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses billigt ersichtlich dem Beamten, gegen den ein Dienststrafverfahren läuft, kein Aufrücken im Gehalte mehr zu, zunächst zwar nur vorläufig, endgültig aber dann, wenn das Verfahren zur Dienstentlassung führt. Das muß von Bedeutung sein auch bei Berechnung des Ruhegehalts, das der dem entlassenen Beamten bewilligten Unterstützung zugrunde zu legen ist. Die einzige Abweichung von der Wirklichkeit, die für diese Berechnung nötig ist, ist die Annahme, daß der dienstentlassene Beamte überhaupt einen Ruhegehaltsanspruch erworben habe. Im übrigen können und müssen die Rechtsfolgen des Dienststrafverfahrens unangetastet bleiben, insbesondere also auch solche Folgen, welche die Höhe des Dienst Einkommens des Beamten betreffen. Die völlige gedankliche Ausschcheidung der Dienstentlassung mit allen ihren Rechtswirkungen geht über die Absicht der gesetzlichen Regelung hinaus.

Durchaus zu Unrecht setzt die Revision das Dienst Einkommen während der vorläufigen Amtsenthebung und die Zulage gleich. Der Anspruch auf die einbehaltene zweite Gehaltshälfte ist an sich begründet, aber durch die Dienstentlassung auflösend bedingt. Im Zeitpunkte der Dienstentlassung bestand noch der volle Gehaltsanspruch. Der Anspruch auf die Zulage war dagegen noch nicht entstanden, sondern aufschiebend bedingt dadurch, daß das Dienststrafverfahren nicht zum Amtsverluste führen werde. Mit der Dienstentlassung ist die Bedingung endgültig ausgefallen. Damit steht fest, daß der Anspruch auf die höhere Gehaltsstufe niemals erworben worden ist.

Die Revision hat endlich noch dargelegt, daß der vom Berufungsgericht ermittelte Betrag vom Kläger in seiner Besoldungsgruppe überhaupt nicht als Ruhegehalt hätte erdient werden können, weil er

sich auf 63 v. J. eines Grundgehalts von 8100 RM. belaufe und damit zwischen den vom Kläger allein erdienbar gewesenen Ruhegehaltswerten von 61 v. J. von 8100 RM. oder 63 v. J. von 8400 RM. liege. Das mag sein, folgt aber einfach daraus, daß während des Dienststrafverfahrens das ruhegehaltstfähige Dienstalter weiterläuft, ein Aufrücken im Gehalt aber nicht stattfindet. Daraus mag sich die von der Revision beanstandete Abweichung des der Berechnung der Unterstützung zugrunde zu legenden Ruhegehalts einer Besoldungsgruppe von den Ruhegehaltswerten, die dem nicht entlassenen Beamten in der betreffenden Gruppe allein hätten zufallen können, im Einzelfall unter Umständen ergeben. Für den Standpunkt des Klägers ist damit jedoch nichts gewonnen.

Schließlich spricht zu Gunsten der Auffassung des Berufungsgerichts, daß mit ihr sowohl das Schrifttum (vgl. die Erläuterungsbücher zu den Preussischen Dienststrafordnungen von Brand Bem. 9 und von Wittland Bem. 20 zu § 13; ebenso Wittland Reichsdienststrafordnung Bem. 22 zu § 64), als auch die Verwaltungsübung (vgl. Allgem. Verf. d. Preuß. Justizministers vom 24. Mai 1932 — JMBI. S. 108 [110]) übereinstimmen.